

Vorrede.

versperret werden, damit nicht von denen herumlauffenden Schweinen, wann solche hinein können, die Gräber, sonderlich die keine Steine haben, aufgewühlet und die Leiber mit den Gebeinen der Todten möchten gefressen werden. Dergleichen Christ: löbl. Verordnung in der Ordinat. Eccles. Elector. Saxon. in Artic. gen. 15. §. Auf daß auch 2c. folgendes Inhalts zu finden: Auf daß auch die Kirch: Höfe allenthalben und sonderlich auf denen Dörffern, da sich Pfarrer oder Rösner dero darauf wachsenden Gräberer gemeiniglich gebrauchen, ehrlich und rein als ein Schlaf: Haus der Christen, so am jüngsten Tag von Christo auferwecket, und seelig gemacht werden sollen, gehalten; So sollen dieselbe mit Mauern, Plancken, Säunen und Thüren verwahret, und vor dem Vieh allenthalben mit Fleiß bewahret werden. Welch solch eine löbl. Verordnung nach der Zeit in dem Decreto Synodali An. 1624. §. Nicht weniger gebieten wir, die Kirch: Höfe und Gottes: Aecker allenthalben ehrlich und rein zu halten, mit Mauern, Plancken, Thüren, auch eisernen oder hölzern Begittern, über welche das Vieh nicht lauffen kan zu, verwahren, wiederholt worden.

Wann demnach die Coemeteria und Gottes: Aecker gehörter massen wohl verwahret, und in Ehren sollen gehalten werden, so sind selbige noch weniger zu beschädigen, oder auf andere Weise zu verunehren, indem so gar auch die Heyden diejenigen mit einer sehr scharffen Straffe angesehen, die sich unterstanden ein Grab zu violiren, oder eine Säule daran zu zerbrechen und umzuwerffen, wie Hospinianus L. 3. c. 1. p. 407. bezeuget. So liest man auch bey dem Befoldo Lib. 3. de Confid. Vitæ & Mortis c. 1. p. 10. daß die Alten die Gräber der Verstorbenen, und die Leiber der Menschen, in welchen die Seelen eben auch gleich als in einem Grabe sich eingeschlossen befinden, in gleicher Hochachtung gehalten. Und der seel. Brentius in der 69. Homil. über den Evangelisten Lucam, gibt diese schöne Vermahnung und spricht: Es sollen